

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro 29.

Samstag den 14. April

1860.

### Bekanntmachungen

#### An die Ortsvorsteher.

Waiblingen. Durch hohen Erlaß der K. Kreisregierung vom 20. März 1860 ist die Aufhebung der Brod- und Fleisch-Taxe in Waiblingen und Winnenden provisorisch genehmigt worden und es hört damit die amtliche Bekanntmachung der Brod- und Fleisch-Preise in den beiden Städten, nach welchen sich die Amtsorte bisher beförmlich gerichtet haben, auf und zwar in Waiblingen vom 12. April, in Winnenden vom 1. Mai d. J. an. Die Gemeinderäthe der übrigen Amts-Orte haben daher künftighin die Brodtaxe nach Maßgabe der Ministerial-Befugung vom 12. Jan. 1854. Reg.-Blatt S. 7. die Fleischtaxe nach §. 10. der Ministerial-Befugung vom 14. März d. J. Reg. M. S. 41. (vergl. Art. 17, Abs. 3. des Gesetzes vom 6. Juli 1849 Reg.-Blatt S. 284.) selbstständig zu bestimmen. Hierbei wird zur Erleichterung der Ortsbehörden bemerkt, daß bisher in Waiblingen und Winnenden die Brod-Taxe allwöchentlich nach dem durch das Amts-Blatt auch fernerhin bekannt zu machenden Mittelpreis des Dinkels auf der Winnen-der-Schranne berechnet worden ist, so zwar, daß bis 1. Juli 1860. sich nachstehende Scala herausstellte

Dinkel-Preis pr. Scheffel.		Brod-Preis pr. 8 Pfd.	
		weiß,	schwarz,
4 fl. 31 fr.	— 5 fl. fr.	22 fr.	20 fr.
5 fl. 1 fr.	— 5 fl. 30 fr.	24 fr.	22 fr.
5 fl. 31 fr.	— 6 fl. fr.	26 fr.	24 fr.
6 fl. 1 fr.	— 6 fl. 30 fr.	28 fr.	26 fr.
6 fl. 31 fr.	— 7 fl. fr.	30 fr.	28 fr.
7 fl. 1 fr.	— 7 fl. 30 fr.	32 fr.	30 fr.
7 fl. 31 fr.	— 8 fl. fr.	34 fr.	32 fr.

während das Gewicht des Kreuzergewichts zwischen 8 und 5 Loth sich zu bewegen hätte.

Die Regulirung der Fleischtaxe nach dem jeweiligen Preise des Schlachtwiehs hat indessen seinerlei Schwierigkeit gehabt. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf den Fleischverkehr wird auf die bereits cit. Ministerial-Befugung vom 14. v. Mts. Reg.-Blatt S. 37. hingewiesen, wovon seiner Zeit den Orts-Behörden abgesonderte Abdrücke zugehen werden.

Curirte Beidlässe einzelner Gemeindevorsteher, die Brod- oder Fleischtaxe gleichfalls aufzuheben, sind Behufs der Vorlegung an die K. Kreisregierung bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Der 11. April 1860.

K. Oberamt.  
Haberlen.

Waiblingen. Kaufmann Willinger hier ist als Agent der Hypotheken und Wechselbank in München Behufs der Versicherung des beweglichen Eigenthums gegen Feuergefahr für sämtliche Orte des Oberamtsbezirks bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 10. April 1860.

K. Oberamt.  
Haberlen.

#### An die K. Pfarrerämter.

Der in Nro. 61. des Confissorial-Anleiheblattes Seite 490 erforderliche Bericht über Winter- und Schulschulen ist in der nächsten Woche einzusenden, oder im betreffenden Falle ein Bescheid; ebenso das in Nro. 60 und 61 angeordnete Opfer für die Melancthon's-Stiftung. Waiblingen den 9. April 1860.

Königl. Resanamt. Führer.

**Waiblingen.**

Diejenigen Eltern, welche mit dem Anfang des neuen Schuljahrs, Georgii, Knaben in die Real- oder Collaboraturschule zu bringen gedenken, werden hiemit benachrichtigt, daß am Mittwoch, 18. April, von 10 Uhr an die Vorprüfung in der ersten Knabenschule vorgenommen wird. Solche Knaben, welche dabei nicht erscheinen, können nachträglich nicht mehr aufgenommen werden, damit der Lehrgang und Unterricht nicht gestört wird. 2. April 1860,

K. Stadtpfarramt. Bührer.

Forstamt Reichenberg  
Revier Weisbach.

**Holz-Verkauf.**

Aus dem Staatswald Hornrain bei Allmersbach

am 19. 20. und 21. April d. J.

1/2 Klafter eichene Scheiter.

112 3/4 — buchene Scheiter und Prügel.

3 — — — — — erlene und aspene dto.

15 1/2 — — — — — Nadelholz Prügel.

14400 buchene Wellen

2675 forchene dto.

156 erlene und Abfall-Wellen.

Zusammenkunft je Donnerstags 10 Uhr im Schlag zunächst der Straße von Allmersbach nach Rudersberg.

Reichenberg den 11. April 1860.

K. Forstamt,  
v. Besserer.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

**Holz-Verkauf.**

Montag und Dienstag den 16 und

17. d. Mts. im Waldheil Buchwiese bei

Adelberg: 187 1/2 Klafter buchene, birchene

und Nadelholz-Scheiter und Prügel, wo-

runter ein großer Theil A fallholz.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im

Schlag.

Schorndorf den 5. April 1860

K. Forstamt

Plieningen.

Waiblingen. Der Verkauf des

Allmand-Grases findet Mittwoch d. 28.

d. Mts. Vorm. 11 Uhr auf dem Rathhaus

Platz. Den 9. April 1860.

Stadtschultheißenamt

Waiblingen.

**Ebersbach v. Göppingen.**

Zu zahlreichem Besuch des am Donnerstag den 19 April 1860. mit hoher Regierungs-Genehmigung abzuhaltenden neue

**Pferd- und Rindvieh-Markte**

werden Käufer und Verkäufer hiemit unter dem Bemerken eingeladen, daß die hiesigen Jahrmärkte, wie bekannt, zu den größeren und bedeutenderen des Landes, welche aus weiter Ferne besucht werden, gehören.

Direktorstand.

Hochdorf. Ein viereljähriger Hund, Tiegersarb, hat sich hier eingestellt. Der Eigenthümer kann solchen gegen Ersatz der Kosten abholen  
Schultheißen-Amts-Bev.  
Häusermann.

**Grunbach.**

Es hat sich am Osterfest ein Spizerhand schwarz und weiß scheidig von Grunbach in der Richtung gegen Heppach verlaufen. Wer seinen jetzigen Aufenthaltsort kennt, wird ersucht, in das Pfarrhaus zu Grunbach gef. Mittheilung zu machen.

**Grunbach.**

**Weinversteigerung.**

Aus der Verlassenschafts-Masse des † Dr. Meinsfelder werden

am Montag den 23 April d. J.

Morgens von 9 Uhr an

im öffentlichen Aufstreich verkauft:

6 Eimer rothen 1857ger Wein

10 1/2 — — — — — weißen 1857 — —

7 — — — — — rother 1858 — —

12 — — — — — Schiller 58 — —

3 — — — — — weißen 1858 — —

Muster werden nur am Tage abgegeben.

Den 7 April 1860

Die Erbsinteressenten.

**Waiblingen.**

**Empfehlung der**

**Blaubeurer Bleiche**

Für diese rühmlichst bekannte Bleich-Anstalt, nehme ich Bleichgegenstände aller Art zur Besorgung an.

Gustav Girt.

Waiblingen.

**Guten Most, die Maas 12 fr.**  
empfehl  
Hölder

Waiblingen.

Der Unterzeichnete hat in der Wurmhalde  
5 Viertel Platz sozgleich zu verpachten.  
Schneider BäckerMstr.

Waiblingen.

Ein neues Vernerwägele hat zu ver-  
kaufen Schmiedmeister Ottenbacher

Der Unterzeichnete hat noch einige Eimer  
guten, alten Obmost zu verkaufen.

Waiblingen den 14. April 1860.

Dr. Weisser.

Großheppach.

Für Eisenbahn Arbeiter und Bauereute  
habe ich stets verfertigte Stiel um billige  
Preise. Johann Friedr. Koch.

Waiblingen. Ewas Heu und Erdbir-  
nen hat zu verkaufen.

Fr. Wloß, Käschnr.

Waiblingen.

Sternwirth Klingler's Wittve hat ver-  
kauft  $\frac{1}{2}$  Morgen 88 Ruthen Baum- u.  
Grasgarten neben Christoph Fr. Klinglers  
Wittve und Fr. Böhringer für 180 fl.

Dieses Gut kommt Montag den 16. April  
Nachmittags 2 Uhr  
in einmaligen Aufstreich.

Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr  
mit Fleisch.

In der Absicht, für die den Orts-Polizeibehör-  
den obliegende Aufsicht auf den Verkehr mit  
Fleisch die nothwendigen allgemeinen Anhalts-  
punkte zu geben, wird in Gemäßheit der nach  
Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten  
höchsten Entschliegung Seiner Königlich en  
Majestät vom 24. v. M. Folgendes verfügt.  
§. 1.

In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlach-  
thäuser bestehen, darf das große Vieh nur in  
ihnen geschlachtet werden.

Das Schlachten des kleineren Viehs (der  
Kälber, Schafe und Schweine) hat da, wo öf-  
fentliche Schlachthäuser bestehen, in der Regel  
gleichfalls daselbst Statt zu finden, es kann je-  
doch dessen Vornahme in den Schlachtbänken  
der Metzger dann gestattet werden, wenn der  
Verweisung desselben in das Schlachthaus über-  
wiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.  
§. 2.

Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß  
in größeren Gemeinden, in welchen das Be-  
dürfniß es erfordert und die Umstände es zu-  
lassen, für das Schlachten des Viehs von den  
Gemeinden oder den Metzgeren des Ortes öffent-  
liche Schlachthäuser an geeigneten Plätzen her-  
gestellt werden, und es haben die Gemeindebe-  
hörden für deren Benützung die Vorschriften  
zu ertheilen, welche von den Rathsmitgliedern für  
die nöthige Ordnung und die Gesundheit an  
die Hand gegeben sind.  
§. 3.

Die Privat-Schlachtbänken der Metzger sind  
so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug  
der Luft möglich machen, auch sind dieselben,  
wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Ver-  
meidung einer Strafe von einem Gulden rein-  
lich zu halten.

In Absicht auf dasjenige Vieh, welches au-  
ßerhalb des öffentlichen Schlachthaus geschla-  
chet wird, sind durch den Gemeinderath die im

Interesse der Sittlichkeit, sowie der Gesundheit  
nöthigen Vorschriften über das Schlachten der  
Thiere, das Ausbauen und Aufbewahren des  
geschlachteten Fleisches zu ertheilen.

§. 4.

Zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht  
über das Schlachten und über den Verkehr mit  
Fleisch ist in jeder Gemeinde, in welcher ein  
regelmäßiger Verkehr mit Fleisch Statt findet,  
eine Fleischschau-Commission zu bestellen, in wel-  
che wenigstens zwei Sachverständige, unbeschol-  
tene Einwohner zu berufen sind und deren Zu-  
sammensetzung im Uebrigen nach den Verhält-  
nissen der einzelnen Gemeinde zu bestimmen ist.  
In Orten, an welchen ein geprüfter Thierarzt  
ansäßig ist, ist derselbe, wo immer thunlich, zum  
Mitgliede dieser Commission zu bestellen.

In denjenigen Gemeinden, wo eine Fleisch-  
schau-Commission nicht besteht, ist wenigstens  
eine geeignete obrigkeitliche Person zu bezeichnen,  
welcher in den vorkommenden Fällen die Schau  
des Fleisches obliegt.

§. 5.

Die Fleischschau-Commissionen sind mit einer  
Instruktion zu versehen welche von dem Ge-  
meinderathe festzustellen ist.

In soweit hiebei nicht besondere durch die  
örtlichen Verhältnisse gebotene Vorschriften zu  
geben sind, kann hierzu die in dem Anhange zu  
gegenwärtiger Verfügung abgedruckte, von dem  
K. Medizinal-Collegium entworfene Belehrung  
für Fleischschau-Commissionen benützt werden.

§. 6.

Der Fleischschau unterliegt alles Fleisch, wel-  
ches in der Gemeinde zum Verkaufe oder zur  
Benützung in Wirtschaften, ausgebaut, sowie  
alle Fleischwaaren, welche daselbst zum Ver-  
kaufe gebracht werden.

In Absicht auf das Schlachten von Pferden  
und den Verkauf von Pferdefleisch zur mensch-  
lichen Nahrung und dessen Aufsichtigung sin-

ben die hiesür besonders ertheilten Vorschriften Anwendung.

## S. 7.

Die Fleischschau ist bei dem großen Schlachtvieh, sowie bei allem in einem öffentlichen Schlachthause zu schlachtenden Vieh in der Regel zweimal unmittelbar vor und nach dem Tode der Thiere, wo aber solches nicht durchführbar ist, jedenfalls unmittelbar nach dem Tode des einzelnen Thieres und vor dem Ausbauen vorzunehmen.

Bei dem kleineren Schlachtvieh kann, soweit eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden Thiere nicht ausführbar ist, die Fleischschau durch periodische unvermuthete Visitationen der Schlachtbanken und Verkaufsstelle der Metzger vollzogen werden, in so lange nicht besondere Verhältnisse, insbesondere der Ausbruch einer Tierseuche in einer Gemeinde oder deren Umgebung, die Besichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung nothwendig machen.

Um diese Besichtigung ist aber alsdann unter allen Umständen vor dem Schlachten bei der Behörde nachzusuchen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschachten eines für gesund gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

Viehbesitzer, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, ein Stück Vieh zu schlachten und viertelweise abzugeben, oder auf der Freibank ausbauen zu lassen, Gebrauch machen, sind diesen Vorschriften soweit sie auf dieselben anwendbar sind, gleichfalls unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich.

Wer mit Uebertretung der bestehenden Vorschriften ein Stück Vieh ohne vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau Commission schlachtet, oder das geschlachtete Vieh ohne solche Besichtigung ausbaut, wird mit einer Geldbuße von fünf bis vierzehn Gulden bestraft.

Die Bestimmungen der Punkte 4 und 6 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 und des General Rescriptis vom 30. Juni 1721, wornach jedes Stück Vieh vor und nach dem Schlachten zu beschaun ist, sind aufgehoben.

## S. 8.

Der Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren, welche in einem gesundheitschädlichen Zustande sich befinden, unterliegt den in dem Polizeistrafgesetze vom 2. Oktober 1839 (Reg. Blatt S. 611) Art. 41 und 104 angedrohten Strafen.

Insbefondere gehört hieher der Verkauf des

Fleisches von Vieh, welches an Pösterbörse, Mißbrand, Pocken oder der Wuth gelitten hat, sowie der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, welche von den Fleischschauern für ungenießbar oder der Gesundheit nachtheilig erklärt worden sind.

## S. 9.

In Gemeinden, in welchen Fleischschau-Commissionen bestehen, sind dieselben verpflichtet, nicht nur für Ordnung und Reinlichkeit in den öffentlichen Schlachthäusern zu sorgen, und die regelmäßige Schau des Viehs, soweit sie vorgeschrieben ist, vorzunehmen, sondern auch die Ställe der Metzger, die Schlachtbanken und Verkaufsstelle von Fleisch von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber wöchentlich mindestens einmal, unvermutheter Weise zu besuchen, die zu schlachtenden Thiere zu besichtigen, die Schlachtbanken und Verkaufsstelle in Absicht auf Reinlichkeit, auf Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch, und die Genießbarkeit des Fleisches und der Fleischwaaren zu untersuchen, Uebertretungen jener Vorschriften zur Anzeige zu bringen und die Entfernung gesundheitschädlicher Fleischwaaren zu bewerkstelligen.

In gleicher Weise sind Fleisch und Fleischwaaren, welche von außerhalb in den Ort gebracht werden, von denselben zu besichtigen.

## S. 10.

In Gemeinden, in welchen eine oblige Fleischschau besteht, sind die Metzger verpflichtet, um die festgesetzte Taxe preiswürdiges Fleisch von vollkommen-gesunden, im gehörigen Ernährungs- oder Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren abzugeben.

Die Uebertretung der festgesetzten Taxe, sowie die Abgabe von unreinem oder sonst nicht preiswürdigem Fleisch um dieselbe wird mit einer Geldbuße von ein bis vier Gulden bestraft.

Den Gemeindebehörden bleibt überlassen, die Fleischtaxe für verschiedene Viehstücke desselben Thiers verschieden festzusetzen.

Die Vorschrift des §. 22 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 ist hiermit abgeändert.

Für den Vieh- und Fleischverkehr mit und in den Dörfern, in welchen eine Tierseuche zum Ausbruch gekommen ist, ist in den einzelnen Fällen von der betreffenden Behörde das Nothige zum Schutze des Publikums zu verfügen.  
Stuttgart den 14. März 1860.

Linden.

21

Nro

Höb-  
bänden  
und zwei  
1) 2  
2) 2  
3) 2

Unter  
über ihre  
beizubring  
der Kame  
Ueberschla  
Submissio  
abgeben.  
Den

Dieser  
Anfang  
Anaben i  
schule zu  
benachricht  
April, von  
in der er  
nommen  
dabei nicht  
nicht meh  
der Lehrg  
wird.